OdASanté fmch foederatio medicorum chirurgicorum helvetica SBK ASI

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Fachexpertin / Fachexperte Operationsbereich

vom 02. FEB. 2016

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Kandidierenden weisen in der Prüfung ihre Kompetenzen nach, um aufgrund ihres spezialisierten Fachwissens die fachliche Führung im Operationsbereich zu übernehmen. Damit leisten die Absolventinnen und Absolventen der HFP einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Fachexpertin / der Fachexperte Operationsbereich arbeitet im Operationsbereich in einem hochkomplexen Arbeitsfeld. Der Operationsbereich versteht sich als geschlossene Arbeitseinheit mit vielfältigen bereichsübergreifenden Schnittstellen.

Das Arbeitsfeld ist äusserst dynamisch und geprägt durch

- anspruchsvolle Arbeits-, Personal- und Patientensituationen
- ständige Wechsel in die unterschiedlichsten Fachdisziplinen
- Unvorhersehbarkeit und Notfälle
- technische und logistische Herausforderungen
- rasante medizinisch-technische Entwicklungen.

Weitere massgebende Einflussfaktoren sind

- der zunehmende Kostendruck
- der differenzierte Leistungsnachweis
- das geforderte Qualitäts- und Risikomanagement
- die Gesetzgebung und die betrieblichen Vorschriften.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die nachfolgenden Kompetenzen sind handlungsorientiert formuliert und beschreiben die Befähigung, welche die Kandidatinnen und Kandidaten in der Höheren Fachprüfung nachweisen. Der Verantwortungs- und Einsatzbereich der Fachexpertinnen und Fachexperten Operationsbereich wird von den Betrieben festgelegt.

Arbeitsprozess 1: Mentoring und Begleitung in komplexen Situationen

Der Arbeitsprozess beinhaltet die ressourcenorientierte Beratung, Begleitung und Förderung von Teams sowie von Patientinnen und Patienten und ihren Bezugspersonen in komplexen Situationen.

Die Fachexpertin / der Fachexperte Operationsbereich übernimmt eine führende Rolle rund um den operativen Eingriff in Arbeits-, Team- und Patientensituationen, die in ihrer Konstellation erhöhte Sicherheitsrisiken, unvorhersehbare Einflussfaktoren und/oder erhöhte logistische und/oder personelle Anforderungen beinhalten.

Kompetenz 1.1: Begleitung des Teams

Die Fachexpertin / der Fachexperte Operationsbereich antizipiert aufgrund ihrer/seiner breiten fachlichen Erfahrung Arbeits-, Team- und Patientensituationen, die in ihrer Konstellation erhöhte Sicherheitsrisiken, unvorhersehbare Einflussfaktoren und/oder erhöhte logistische und/oder personelle Anforderungen beinhalten.

Sie/er initiiert und organisiert aufgrund der Situationsanalyse ein entsprechend ausgerichtetes Briefing der Mitglieder des interprofessionellen Teams, um die Patientensicherheit und eine effektive Arbeitsorganisation zu gewährleisten.

In diesen Situationen koordiniert und gewährleistet sie/er effiziente Abläufe und die Unterstützung des interprofessionellen Teams unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Qualität/Sicherheit und Kosteneffizienz.

Zur Prozessoptimierung initiiert und organisiert sie/er ein Debriefing, evaluiert die Situation, schlägt nötige Korrekturmassnahmen vor und sorgt für deren Umsetzung.

Kompetenz 1.2: Begleitung der Patientinnen und Patienten

Sie/er erfasst besonders komplexe Patientenbetreuungssituationen und initiiert bei Bedarf entsprechend prä- und/oder postoperative Gespräche mit der Patientin bzw. dem Patienten, ihrem/seinem Umfeld und der Pflegeabteilung. Eine situationsangepasste Kommunikation und der Einsatz der notwendigen Ressourcen bilden dabei die Grundlage für die Gewährleistung der Pflegekontinuität.

Arbeitsprozess 2: Entwicklung und Innovation

Der Arbeitsprozess umfasst Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich fachspezifischer Neuerungen sowie die Entwicklung von operationstechnischen und pflegerischen Praktiken und Prozessen. Die Fachexpertin / der Fachexperte Operationsbereich berücksichtigt dabei evidenzbasiertes Wissen, betriebliche Vorgaben und Bedingungen sowie gesundheitspolitische und ökonomische Einflussfaktoren.

Sie/er gewährleistet in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien und Fachpersonen die Implementierung von Neuerungen und die entsprechenden Schulungen. Sie/er stellt im Operationsbereich die Erhaltung und Weiterentwicklung des kollektiven Fachwissens sicher.

Sie/er bezieht Stellung zu beruflichen und gesundheitspolitischen Anliegen ihres/seines Fachbereichs und stellt ihre/seine Fachexpertise anderen Bereichen zur Verfügung.

Kompetenz 2.1: Changemanagement

Die Fachexpertin / der Fachexperte Operationsbereich antizipiert und verfolgt kontinuierlich fachspezifische Neuerungen und Entwicklungen inklusive der Veröffentlichung evidenzbasierter Daten. Diese beurteilt sie/er auf betriebliche Relevanz und evaluiert die potentiellen Auswirkungen auf den Berufsalltag sowie damit verbundene Kosten, Vorteile und Risiken. Sie/er vertritt entsprechend notwendige Veränderungen und übernimmt Aufträge zur zielgerichteten Umsetzung. Dabei nimmt sie/er eine zukunftsorientierte, visionäre Sichtweise ein.

Sie/er gewährleistet bei der Einführung medizintechnischer Neuerungen die Implementierung im interprofessionellen Team und die Dokumentation des Prozesses.

Sie/er stellt in allen fachlichen Veränderungsprozessen die stufen-, zeit- und adressatengerechte Kommunikation sicher.

Kompetenz 2.2: Projektmanagement

Sie/er initiiert und leitet Projekte, in denen unterschiedliche Fachdisziplinen und Hierarchiestufen vertreten sind. Dabei berücksichtigt sie/er bestehende Rahmenbedingungen und aktuelles Fachwissen.

Kompetenz 2.3: Wissensmanagement

Sie/er erhebt anhand von Fragestellungen aus dem praktischen Umfeld evidenzbasierte Daten zur Prozessoptimierung und Weiterentwicklung des kollektiven Fachwissens.

Sie/er erhebt im interprofessionellen Team den Schulungsbedarf und gewährleistet bedarfs- und adressatengerechte Schulungen.

Kompetenz 2.4: Selbstmanagement

Sie/er nutzt und evaluiert Copingstrategien, um mit Belastungen unterschiedlicher Art professionell umzugehen, und bildet sich entsprechend weiter.

Kompetenz 2.5: Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Sie/er vernetzt sich im gesundheits- und berufspolitischen Umfeld mit verschiedenen Akteuren und initiiert einen Austausch in entsprechenden Fachgremien.

Sie/er nimmt zu fachbezogenen Anliegen Stellung und vertritt ihre/seine Position professionell.

Sie/er vermittelt ihr/sein Expertenwissen in Fachgremien und an öffentlichen Veranstaltungen.

Arbeitsprozess 3: Qualitätsmanagement und Risikomanagement im Operationsbereich

Der Arbeitsprozess beinhaltet delegierte Entwicklungs-, Koordinations-, Dokumentations- und Überwachungsaufgaben im Bereich des Qualitäts- und Risikomanagements. Die Fachexpertin / der Fachexperte Operationsbereich gewährleistet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien und Fachpersonen die Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der entsprechenden Prozesse und Dokumentationen. Dabei hält sie/er sich an die gesetzlichen Vorschriften und orientiert sich an den betrieblichen Vorgaben.

Als Fachexpertin bzw. Fachexperte vertritt sie/er den Operationsbereich in bereichs- und/oder institutionsübergreifenden Fachgruppen und stellt die Verbindung zwischen den betroffenen Akteuren her.

Als beauftragte Referenzperson für Belange der Arbeitssicherheit, der Hygiene, des Strahlenschutzes und der Logistik im Operationsbereich ist sie/er massgeblich in entsprechende Entscheidungsprozesse eingebunden.

Kompetenz 3.1: Qualitätszirkel

Die Fachexpertin / der Fachexperte Operationsbereich initiiert, organisiert und bereitet Kolloquien vor, moderiert und dokumentiert diese zur Förderung des fachlichen und des interprofessionellen Austauschs. Ziel ist die Entwicklung von „Best Practices" und die Realisierung des kollektiven Lernens.

Kompetenz 3.2: Critical incidents

Sie/er beurteilt die kritischen Zwischenfälle, die in den Prozessabläufen des Operationsbereiches festgestellt werden, anhand von anerkannten Instrumenten zur Risikoanalyse. Sie/er schlägt Korrekturmassnahmen vor und sorgt für deren Umsetzung.

Kompetenz 3.3: Dokumentation

Sie/er entwickelt Instrumente zur Optimierung der Dokumentation des Behandlungsprozesses. Damit gewährleistet sie/er den Informationsfluss und die Zusammenarbeit mit den spitalinternen und -externen Stellen.

Kompetenz 3.4: Arbeitssicherheit

Sie/er identifiziert berufsspezifische Risiken und Gefahren für alle Beteiligten, bewertet diese im Hinblick auf mögliche Folgen und plant entsprechend präventive Massnahmen.

Kompetenz 3.5: Hygiene

Sie/er beteiligt sich in Zusammenarbeit mit der Spitalhygiene an der Erarbeitung der Hygienerichtlinien für den Operationsbereich und stellt deren Aktualisierung sicher.

Sie/er überprüft die Einhaltung der Hygienestandards im interprofessionellen Team.

Kompetenz 3.6: Strahlenschutz

Sie/er gewährleistet die Umsetzung der erforderlichen Strahlenschutzmassnahmen auf der Basis der an einer vom BAG anerkannten Schulen/Institution erlangten Sachkunde im Strahlenschutz gemäss rechtlichen Grundlagen (Gesetz, Verordnungen) und Weisungen/Merkblätter des BAG.

Kompetenz 3.7: Logistik

Sie/er analysiert die Logistik fachübergreifend für den gesamten Operationsbereich und unterbreitet Vorschläge zur entsprechenden Ausrichtung und Anpassung. Dabei berücksichtigt sie/er die gesetzlichen Vorschriften, die bedarfsgerechte Verfügbarkeit der Medizinalprodukte, ökonomische und ökologische Kriterien sowie die vorhandene Infrastruktur.

1.23 Berufsausübung

Die Fachexpertin / der Fachexperte Operationsbereich ist befähigt, aufgrund ihres/seines spezialisierten Fachwissens die fachliche Führung im Operationsbereich zu übernehmen, in der strategischen Ausrichtung der Fachentwicklung eine zentrale

Funktion auszuüben und die fachliche Vernetzung zwischen den institutionellen Ebenen und den Hierarchiestufen sicherzustellen.

Sie/er übt eine fachbereichsspezifische Experten- und Beratungstätigkeit aus zur Unterstützung des Teams in komplexen Operationssituationen.

Sie/er fördert, entwickelt und erwirkt eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit in der Behandlung und Pflege der Patientinnen und Patienten im Operationsbereich.

Sie/er berücksichtigt eine ganzheitliche Sichtweise des Kontextes und der Organisation des Operationsbereichs und hinterfragt die Berufspraktiken kontinuierlich.

Sie/er verfolgt künftige medizinische und technische Entwicklungen im Gesundheitsbereich sowie Veränderungen rechtlicher Vorschriften und ethischer Grundsätze des Berufsstandes. Sie/er antizipiert mögliche Auswirkungen auf ihren/seinen Fachbereich und unterbreitet der vorgesetzten Stelle Optimierungsvorschläge.

Sie/er baut das für ihren/seinen Fachbereich notwendige Netzwerk auf und pflegt dieses. Sie/er gewährleistet eine effektive und effiziente inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit.

1.24 Beitrag des Berufes an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Fachexpertin / der Fachexperte Operationsbereich leistet einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Sie/er trägt bei der Weiterentwicklung ihrer/seiner Experten- und Beratungstätigkeit den Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels Rechnung, der sich namentlich in der demografischen Entwicklung, der Transkulturalität und den Erwartungen der Patientinnen und Patienten niederschlägt. Gleichzeitig integriert sie/er neue ökonomische und ökologische Erkenntnisse in ihre/seine Aktivitäten und fördert wirtschaftliches, nachhaltiges und umweltbewusstes Handeln in ihrem/seinem Bereich.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- OdASanté, Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit
- SBK, Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- fmCh, Verband der chirurgisch und invasiv tätigen Fachgesellschaften Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7−9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die QS-Kommission kann zur Unterstützung maximal zwei Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

Der QS-Kommission gehören keine Mitglieder der Vorstände der Trägerschaft und keine Vertretungen von Bildungsanbietern an.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

a) erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
c) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
d) erstellt Budget und Abrechnung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor;
e) setzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft die Prüfungsgebühren fest;
f) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
g) bestimmt das Prüfungsprogramm;
h) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
i) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
j) anerkennt die Modulangebote der einzelnen Anbieter;
k) setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest, überprüft periodisch die Aktualität der Modulbeschreibungen in der Wegleitung und veranlasst deren Überarbeitung;
l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Bildungsleistungen;
m) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
n) überprüft die Modulabschlüsse beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
o) behandelt Anträge und Beschwerden;
p) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit.

2.22 Die QS-Kommission überträgt der Geschäftsstelle OdASanté administrative Aufgaben und die Geschäftsführung.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 12 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Zulassungsbedingungen zur Prüfung;
- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- die Anforderungen an die Diplomarbeit;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung absolvierte Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
d) Angabe der Prüfungssprache;
e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1].

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) einen Ausweis
als „dipl. Fachfrau Operationstechnik HF“ bzw. als „dipl. Fachmann Operationstechnik HF“;
oder
als „dipl. Pflegefachfrau Operationsbereich FA SBK“ / „dipl. Pflegefachmann Operationsbereich FA SBK“;
oder
einen gleichwertigen Abschluss besitzt;

b) zum Zeitpunkt der Anmeldung die geforderte Berufserfahrung im Operationsbereich nachweist; die Einzelheiten sind in der Wegleitung Ziff. 3 geregelt;

c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, die es für rein statistische Zwecke verwendet.

d) über das Strahlenschutz-Zertifikat „Sachkunde“ einer vom BAG anerkannten Schule/Institution verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Change- und Projektmanagement
- Führungsgrundlagen
- Kommunikation, Schulung und Beratung
- Qualitäts- und Risikomanagement
- Forschungsverständnis und Forschungsanwendung
- Arbeits- und Patientensicherheit
- Komplexe Systeme
- Gesundheitswesen Schweiz.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Modulabschlüsse) festgelegt. Diese sind in Anhang 1 der Wegleitung aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Bekanntgabe der Expertinnen und Experten werden der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 6 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich zugestellt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Sowohl die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird mindestens alle 2 Jahre durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung, die vorhandenen audio-visuellen Medien sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 120 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 12 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich/praktisch)	Zeit	Gewichtung
1	Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	1
2	Fachgespräch	mündlich	60 Min.	1

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit besteht aus einer modulübergreifenden, praxisorientierten Projektarbeit im Operationsbereich (keine reine Theoriearbeit) und stützt sich auf Grundlagen methodischer Projektarbeit ab. Ihr soll eine ausgewiesene betriebliche Problemstellung zugrunde liegen, und sie soll einen Bezug zur Expertenpraxis der Verfasserin/des Verfassers aufweisen bzw. als Projekt im eigenen Betrieb durchgeführt werden. Es handelt sich grundsätzlich um die Klärung eines komplexen Problems unter Berücksichtigung der beteiligten Berufsgruppen und unter Zuhilfenahme von geeigneter Fachliteratur.

Die Diplomarbeit wird als Einzelarbeit verfasst.

Fachgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren in einer prägnanten, kurzen Zusammenfassung anschaulich, überzeugend und wirkungsvoll die zentralen Aspekte ihrer Diplomarbeit.

Im anschliessenden vertiefenden Fachgespräch mit den Expertinnen und Experten werden komplexe Zusammenhänge aufgezeigt sowie Teilaspekte des bearbeiteten Projekts beleuchtet und im fachlichen Diskurs weiterentwickelt. Abschliessend zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten die relevanten Erkenntnisse aus dem Fachgespräch auf.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der zwei Prüfungsteile mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
b) die Noten der beiden Prüfungsteile und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Fachexpertin / Fachexperte Operationsbereich mit eidgenössischem Diplom**
- **Experte / expert domaine opératoire avec diplôme fédéral**
- **Esperta / esperto in ambito operatorio con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

Expert in Operating Room Department, Advanced Federal Diploma of Higher Education

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI

Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 17.12.15

OdASanté
Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit

Dr. Bernhard Wegmüller
Präsident

Bern, 8.12.2015

SBK
Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Helena Zaugg
Präsidentin

Biel, 11.12.15

fmCh
Verband der chirurgisch und invasiv tätigen Fachgesellschaften Schweiz

Prof. Dr. med. Urban Laffer
Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 2.2.16

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Remy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung